

Geistes steht, wertet dessen ungeachtet ihre eigene Tätigkeit in keiner Weise ab. Es ist durchaus nicht so, daß das kirchliche Leben ausschließlich von oben bestimmt würde und menschliche Tätigkeit und menschliches Versagen nicht dabei mitspielten. Im Gegenteil: Aufstieg und Niedergang des kirchlichen Lebens zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Land sind weithin abhängig von der Art und Weise, wie die Menschen, die Amtsträger und die Gläubigen, besonders die jeweils führenden Schichten des Volkes, das kirchliche Leben gestalten. Das Schicksal der Kirche ist ihrer und unser aller Verantwortung anheimgegeben. Je größer die Aufgabe, je höher das Amt, um so mehr wächst die Verantwortung, um so schwerer wiegen Versagen und Schuld.

Gewiß ist die Wirksamkeit der kirchlichen Gewalt nicht davon abhängig, ob der Träger dieser Gewalt bei ihrer Ausübung ethisch gut und klug handelt. Das würde den objektiven Charakter des kirchlichen Gemeinschaftslebens aufheben und zur steten Rechtsunsicherheit führen; hier gerade zeigt sich, daß die positive Wirkung der im übrigen rechtmäßig ausgeübten Gewalt nicht im rein menschlichen Bereich gründet. Aber weil das kirchliche Amt ein Werkzeug des Geistes Gottes ist, durch das *er* wirkt, hat der Amtsträger die aus der Natur dieses Amtes und dieser Gewalt sich ergebende Pflicht, seine Amtstätigkeit und Gewaltausübung so zu gestalten und zu vollziehen, daß sie möglichst lauter Geisttätigkeit, Wirken des Heiligen Geistes sei. Unter dieser Rücksicht entspricht ein Amt ohne den Geist, entsprechen Amtsträger, die nicht Geisträger sind, gewiß nicht der Auffassung der Kirche. Je mehr also die kirchliche Tätigkeit, der Amtsträger wie der Gläubigen, auch menschlich vollwertig ist, je mehr auch die menschlichen Mittel und Möglichkeiten ausgewertet und dem gesunden Empfinden der Menschen unserer Zeit angeglichen werden, um so mehr wird die kirchliche Tätigkeit Geisttätigkeit sein, um so vollkommener werden sich Amt und Geist entsprechen. „Das Werk des Dienstes“ wird gereichen „in aedificationem corporis Christi in caritate“, zum Aufbau des Leibes Christi in Liebe (Eph 4, 12 u. 16).

Unteilbar?

VON OSWALD VON NELL-BREUNING S. J.

Krieg und Frieden

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch 1945 sprach man viel von unteilbarem Krieg und unteilbarem Frieden. Nachdem zweimal kriegerische Verwicklungen sich zu Weltkriegen ausgewachsen hatten, glaubte man, unter den heutigen Verhältnissen sei es unausweichlich, daß ein Krieg, wo immer er aufflamme, einen Weltbrand entfessele; wenn an einer Stelle der Welt der Frieden gestört werde, habe die ganze Welt den Frieden verloren und dafür den Krieg eingetauscht. Inzwischen hat die Erfahrung uns belehrt,

daß dem glücklicherweise doch nicht so ist; mag auch die Gefahr eines dritten Weltkriegs jederzeit drohen, mag jeder Konflikt, wo immer er ausbreche, zur Auslösung des dritten Weltkrieges führen *können* — es muß aber nicht so kommen. Wir haben inzwischen „heiße“ Kriege nicht allein in Korea, sondern deren bereits eine ganze Anzahl erlebt; einzelne von ihnen konnten beigelegt werden; an andern Stellen ist es noch nicht gelungen, den glimmenden Funken auszutreten. Insoweit haben Krieg und Frieden sich auch heute noch als teilbar erwiesen. Wir haben aber noch eine andere Erfahrung gemacht. Noch in einem andern Sinn sind Krieg und Frieden teilbar: außer dem „heißen“ Krieg gibt es den „kalten“ Krieg; der kalte Krieg kann sich eine ganze Reihe von Jahren hinziehen, ohne in den heißen Krieg überzugehen oder gar übergehen zu müssen.

So hat sich die Meinung von der Unteilbarkeit von Krieg und Frieden — Gott sei Dank — als ein voreiliger Schluß, eine voreilige Verallgemeinerung dessen erwiesen, was in wenigen Jahrzehnten zweimal über die Menschheit hereingebrochen ist und daraufhin bereits als unvermeidlich sich wiederholend angesehen wurde. Die Redeweise vom unteilbaren Krieg und unteilbaren Frieden, die man zeitweilig aller Ecken und Enden hören konnte, ist wieder außer Übung gekommen. Es ist gut so; denn diese Redeweise war nur allzusehr dazu angetan, eine fatalistische Stimmung zu wecken oder — wo sie ohnehin bestand — zu nähren. Heute, nachdem wir uns von dem lähmenden Schrecken des zweiten Weltkriegs und seines katastrophalen Ausgangs erholt und wieder gefaßt haben, wissen wir, daß es sich lohnt, sich um die Eindämmung eines lokalen Kriegsbrandes zu bemühen, an der Erhaltung des Friedens zu arbeiten, auch wenn in einzelnen Teilen der Welt der Friede bereits gebrochen wurde. Das Schlagwort von der Unteilbarkeit des Krieges und des Friedens erhöhte die Gefahr eines neuen Weltkrieges, aus der heraus es geboren war; gut, daß es sich überlebt hat.

Heute sind es zwei andere Schlagworte von Unteilbarkeit, die in der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Diskussion eine Rolle spielen: das Schlagwort von der „unteilbaren Freiheit“ und das Schlagwort von der „unteilbaren Unternehmerverantwortung“. Bergen diese beiden Schlagworte auch nicht die Gefahr in sich, dem Ausbruch eines dritten Weltkrieges Vorschub zu leisten, so sind doch auch sie gerade gefährlich genug; es verlohnt sich daher, ihnen auf den Grund zu gehen.

Unteilbare Freiheit

Was heißt „unteilbare Freiheit“? Allenthalben erweist sich die Freiheit doch als teilbar. Bereits das Schillerwort, der Mensch, auch wenn in Ketten geboren, sei frei, erinnert uns daran, daß es zweierlei Freiheit gibt, eine innere und eine äußere, und daß diese beiden keineswegs unteilbar zusammengehören: innere Freiheit ist möglich auch bei äußerer Unfreiheit. — Der Mensch kann sich in seinem *Denken* weitgehend lösen, frei machen von der

Bindung an die Denkgesetze; wäre dem nicht so, dann gäbe es weder Fehlschlüsse noch logische Erschleichungen. Ja, diese Fehlschlüsse und logischen Erschleichungen entpuppen sich in sehr großem Umfang als „frei“ von den Denkgesetzen, dafür aber gebunden an Interessen und vorgefaßte Meinungen, also keineswegs „ungeteilt“ frei. Ebenso kann sich der Mensch in seinem *Wollen* und Handeln den Normen des Sittengesetzes entziehen, d. h. sich zwar nicht von ihrer Verbindlichkeit, wohl aber von ihrer Befolgung frei machen. Andernfalls gäbe es keine Sünde, kein Verbrechen. Wiederum aber erweist sich der Mensch in diesem seinem Libertinismus als unfrei, als Sklave seiner Triebhaftigkeit und seiner Leidenschaften, und zwar, je zügelloser er es treibt, um so mehr. Wiederum: frei und unfrei zugleich, alles andere als „ungeteilt“ frei.

Vielleicht aber tut man einem Schlagwort zu viel Ehre oder gar Unrecht an, wenn man ihm einen in solch philosophische Tiefen gehenden Sinn zuschreibt und sich auf dieser Ebene mit ihm auseinandersetzt. Das Schlagwort von der unteilbaren Freiheit tritt, wie gesagt, in der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Diskussion auf. Soweit ihm überhaupt ein feststellbarer Sinn eignet, wird man ihn also wohl in diesem Zusammenhang zu suchen haben. Sieht man zu, wann und wo das Schlagwort auftritt, so ist unschwer zu erkennen, was damit *bezweckt* wird. Ganz eindeutig wird es gebraucht als Kampfruf für eine Politik, an erster Stelle eine Wirtschaftspolitik, im Sinne sogenannter „freier“ Verkehrswirtschaft, insbesondere uneingeschränkter unternehmerischer Freiheit; bekämpft wird mit diesem Schlagwort an erster Stelle eine Wirtschaftsverfassung mit weitgehendem oder gar ausschließlichem Eingreifen des Staates, nicht allein eine Zentralverwaltungswirtschaft oder Kommandowirtschaft, sondern auch alles, wovon man argwöhnt, daß es in diese Richtung führen könnte. Mit der „Unteilbarkeit“ der Freiheit ist dann insbesondere gemeint, die Aufhebung der wirtschaftlichen Freiheit bedeute zugleich den Verlust der politischen Freiheit, die Auslieferung an einen autoritär-totalitären Kollektivismus kommunistisch-bolschewistischer oder vielleicht auch anderer Prägung.

Wollte man nichts anderes sagen als: totale Zentralverwaltungswirtschaft (Kommandowirtschaft), die ein einziges Kollektiv, heiße es Staat oder Gesellschaft oder wie immer, zum allmächtigen Brotherrn aller macht, bedeute eine solche Anhäufung von Macht an einer einzigen Stelle, daß alle übrigen dieser Machtfülle gegenüber ohnmächtig, den Inhabern dieser Kommandohöhen auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert sind, so ist das nichts Neues. Das wissen wir schon lange; die Sowjet-Union und ihre Satellitenstaaten haben inzwischen den anschaulichen und handgreiflichen Erfahrungsbeweis geliefert für die Richtigkeit dessen, was die theoretische Einsicht vorausgesagt hatte. Diese Erkenntnis von größter praktischer Tragweite sollte man klar herausarbeiten und all denen, die sich darüber noch nicht im klaren sein sollten, nahebringen und einsichtig machen, so gut man kann. Eben deswegen sollte man sie nicht mit einem noch so zügigen Schlagwort *vernebeln*.

Es trifft schlechterdings nicht zu, daß auch nur die Freiheit im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Raum unteilbar wäre; das genaue Gegenteil davon ist wahr. Auch im gesellschaftlichen wie im wirtschaftlichen Raum hebt schrankenlose Freiheit sich selbst auf; die Freiheit bedarf also um ihrer selbst willen der Begrenzung oder Bindung oder wie immer man das nennen mag.

Die Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft und Wirtschaft der letzten 200 Jahre hat gezeigt, wie unter der Herrschaft der Laisser-faire-Maxime der Konkurrenzkapitalismus des 18. und 19. Jahrhunderts in den heutigen Konzern- und Kartellkapitalismus übergegangen ist. Der freie Wettbewerb hat sich selbst umgebracht. Dies erkannt und einschneidende Schlußfolgerungen daraus gezogen zu haben, ist die große Leistung des *Neoliberalismus*. Kernstück der neoliberalen Lehre ist kein anderes als dieses, daß die sich selbst überlassene „freie“ Wirtschaft unausbleiblich ihrer Freiheit verlustig geht; daß es deswegen erforderlich ist, institutionelle Sicherungen der Freiheit einzubauen, die gar nichts anderes sind als Beschränkungen der Freiheit. Auch die heute ziemlich allgemein durchgedrungene Einsicht, daß sich Freiheit und Gleichheit gegenseitig beschränken, daß Beschränkungen der Freiheit unerlässlich sind, um unerträgliche Ungleichheit zu vermeiden, völlige Gleichheit dagegen nur durch absoluten Zwang aufrechterhalten werden kann, besagt, daß die Freiheit sowohl im gesellschaftlichen als auch im wirtschaftlichen Raum der Beschränkung nicht nur fähig, sondern auch bedürftig ist.

Endlich: Wozu bedürfte es der Katalogisierung genau umschriebener Freiheitsrechte, wie wir sie in allen modernen Verfassungen und der Menschenrechtedeklaration der Vereinten Nationen besitzen, wenn es nur die eine und unteilbare Freiheit gäbe, nicht aber verschiedene, gegeneinander abgrenzbare und abgegrenzte Freiheiten? Jede gesellschaftliche Ordnung, die diesen Namen verdient, besteht in einer Ausgewogenheit von Freiheit und Bindung, genauer gesprochen, von Freiheiten und Bindungen.

Schauen wir aber einmal näher zu, wie das Unternehmertum — keineswegs in Deutschland allein! — die von ihm als „unteilbar“ proklamierte Freiheit im Bereich der Wirtschaft versteht. Zur „unteilbaren Freiheit“ würde unbestreitbar der freie Güter- und Leistungsaustausch ohne Behinderung durch geschichtlich entstandene, wirtschaftlich größtenteils unsinnige Staatsgrenzen gehören. Dazu vergleiche man, wie die gleichen Kreise, die großsprecherisch die „Unteilbarkeit der Freiheit“ in den Mund nehmen, für Zollschutz und Kontingente kämpfen, sich der Schaffung eines gemeinsamen Marktes, sei es nur für die sechs Länder der Montanunion, sei es für die OEEC-Staaten oder die Teilnehmerländer des Straßburger Europarates, mit allen Kräften widersetzen, oder vielmehr: wie jeder bereit ist, der Aufhebung des Zollschutzes und der administrativen Handelshemmnisse, soweit sie anderen Wirtschaftszweigen zugute kommen, zuzustimmen, dagegen tausend Gründe anzuführen weiß, warum er, warum sein Wirtschaftszweig auf solchen

Schutz unmöglich verzichten könne. Warum sind die GATT-Verhandlungen¹ so schwierig und ihre Ergebnisse so dürftig? Wäre die Freiheit im Außenhandel unteilbar, dann brauchten wir überhaupt kein GATT, dann wäre das GATT nämlich gegenstandslos.

Man sage nicht: der Außenhandel, die Außenbeziehungen einer Volkswirtschaft seien ein Ding für sich; was dort gelte, dürfe man nicht verallgemeinern. Nun, dann schaue man sich unsere Binnenwirtschaft, unsere innere Wirtschaftspolitik an. Was tun die zahllosen in der Bundeshauptstadt ansässigen Vertretungen der Interessentenorganisationen? Zum guten Teil bemühen sie sich, Staatsinterventionen zu erlangen zugunsten der Gruppe, die man vertritt, und Staatsinterventionen zu verhüten, von denen man fürchtet, sie könnten einer anderen Gruppe mehr Vorteil bringen als der eigenen. Auf jeden Fall: sie bemühen sich um Eingriffe in die wirtschaftliche Freiheit, nicht in die eigene Freiheit, sondern in die Freiheit anderer. — Was bedeutet es, wenn 37 Gruppen „Berufsordnungen“ verlangen, deren Kernstück mehr oder weniger immer die Erschwerung des Eintritts in die Gruppe sein soll, die Gruppe zwar nicht hermetisch zu schließen, aber doch einen „Naturschutzpark“ einzurichten für diejenigen, die so glücklich waren, den Beruf bereits zu erwählen, als er noch nicht durch eine „Berufsordnung“ geschützt war? Es bedeutet: man will die Freiheit *teilen*, sie für sich vorbehalten, andere aber davon ausschließen. Wäre es auch nur, daß die Ausübung bestimmter Berufe nach unangefochtener allgemeiner Überzeugung aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, so z. B. des Kursmaklers, an den Nachweis der Befähigung und (oder) der Zuverlässigkeit geknüpft werden muß, daß bestimmte Gewerbe (z. B. Hypothekbank-, Bausparkassen- und Versicherungswesen) nicht nur überhaupt einer Überwachung, sondern einer qualifizierten gewerbepolizeilichen Aufsicht unterworfen werden müssen, so würde das allein bereits die Unteilbarkeit der Freiheit widerlegen: sehr viele Berufe mögen frei von jedermann ergriffen und ebenso frei ausgeübt werden können, aber eben doch bestimmt nicht alle!

Wohin wir schauen, gibt es nur begrenzte Freiheiten. Diese Grenzen sind nicht unveränderlich. Vielmehr können sie erweitert oder müssen unter Umständen auch enger gezogen werden. Was heißt das letzte aber anders, als daß Teile der vorher bestandenen Freiheit abgespalten, die Freiheit also „geteilt“ wird?

Das grellste Schlaglicht auf die angebliche Unteilbarkeit der Freiheit gerade auch im wirtschaftlichen Bereich wirft die berühmte Frage, die geradezu zur Vexierfrage unserer Wirtschaftsordnung geworden ist: schließt die Vertragsfreiheit auch die Freiheit in sich, sich vertraglich seiner Freiheit zu begeben? Daß man durch jeden Vertrag eine Bindung eingeht, daß in dieser Bindung überhaupt der Sinn des Vertrages liegt, das ist selbstverständlich nicht gemeint. Gehört es aber zur Vertragsfreiheit oder widerspricht es ihr,

¹ GATT = General Agreement on Tariffs and Trade, Allgemeine Zoll- und Handelsvereinbarung, 1947 in Genf abgeschlossen.

seine Freiheit zu verkaufen, sich in eine Lage der Unfreiheit verkaufen zu können? Bedeutet beispielsweise die Vorschrift des § 310 BGB² eine Verkürzung oder eine Sicherung der Freiheit? Ohne jeden Zweifel wird hier ein Stück Freiheit genommen, mit anderen Worten die Freiheit eingeschränkt, um sie zu schützen. Im Bereich der Wirtschaft geht es vor allem darum, ob man sich in einer Wirtschaft, in der grundsätzlich freier Wettbewerb besteht, vertraglich verpflichten könne, Wettbewerb zu unterlassen, sich nicht wettbewerblich zu verhalten oder doch sein wettbewerbliches Verhalten Beschränkungen zu unterwerfen. Kann man für vertragliche Aufhebung oder auch nur Beschränkung der Handlungsfreiheit — hier Wettbewerbsfreiheit — sich auf die Vertragsfreiheit berufen, oder heißt das, deren Sinn in Unsinn verkehren? Der nunmehr achtjährige Kampf zwischen Bundeswirtschaftsminister und Unternehmerkreisen um das Kartellgesetz hat gezeigt, wie zäh sich das Unternehmertum — oder mindestens sehr einflußreiche Kreise des Unternehmertums und ihre maßgeblichen Interessenvertretungs-Organisationen — für die Freiheit zur Aufhebung bzw. weitgehenden Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit, also für Teilbarkeit dieser Freiheit, einsetzen. Das Schlagwort von der „Unteilbarkeit“ der Freiheit weckt nur die Erinnerung an größtenteils recht unerfreulich verlaufene Diskussionen und beschwört damit unliebsame Affekte herauf. In Kreisen, die in die Vertragsfreiheit auch die Freiheit, sich seiner Freiheit zu begeben, eingeschlossen wissen wollen und ihren ganzen Einfluß dafür aufbieten, um diese Freiheit zur Unfreiheit vom Gesetzgeber anerkannt und geschützt zu sehen, sollte man mit dem Schlagwort von der Unteilbarkeit der Freiheit sehr vorsichtig umgehen!

Unteilbare Unternehmerverantwortung

„Unteilbar“ soll auch die Unternehmerverantwortung sein. Ganz offenbar ist damit etwas völlig anderes gemeint, als das Wort besagt. Selbstverständlich ist Verantwortung teilbar. In der Familie teilen sich Vater und Mutter in die Verantwortung für die Kinder. Jeder Elternteil trägt Verantwortung für das ganze Wohl und Wehe der Kinder — insoweit mag man von einem unteilbaren Objekt der Verantwortung sprechen —, aber kein Elternteil trägt die ganze Verantwortung — einfach deswegen, weil kein Elternteil für alles aufkommen kann, was ein Kind benötigt. Vater und Mutter haben spezifisch verschiedene Beiträge zum Wohl des Kindes zu leisten und tragen daher jeder höchstpersönlich und unvertretbar die Verantwortung für den eigenen Beitrag. Dagegen trägt jeder Elternteil für den Beitrag des andern nur insoweit Verantwortung, als beide aus der gemeinsamen Verantwortung für das ganze Wohl des Kindes heraus einander gegenseitig ihre je besondere

² „Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig.“

Leistung zu ermöglichen und zu erleichtern bedacht sein werden, notfalls auch — soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist — ersatzweise für die ausfallende Leistung des andern Teils einspringen werden. Wir wissen aber, daß die beste Mutter nicht den fehlenden Vater und der Vater im allgemeinen noch viel weniger die fehlende Mutter ganz zu ersetzen imstande ist. Für das, was der andere Elternteil auch beim besten Willen nicht ersetzen kann, trägt er offenbar keine Verantwortung; die Verantwortung ist also — mindestens insoweit — ganz unbestreitbar und zwingend geteilt.

Im Unternehmen liegt die Leitung herkömmlicherweise sehr häufig kollegial in den Händen eines Kaufmanns und eines Technikers. Auch in diesem Fall — bei der AG sogar nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift — trägt jeder der beiden Verantwortung für das Ganze, wie es ja vernünftigerweise anders auch nicht sein kann. Trotzdem ist die Verantwortung geteilt. Der Kaufmann ist gar nicht imstande, Fragen technischer Art fachmännisch zu beurteilen. Die Verantwortung dafür kann er nicht auf sich nehmen und kann sie daher dem Techniker nicht abnehmen; dafür müßte er eben Techniker sein. Genau dasselbe gilt umgekehrt für den Techniker, der nicht selbst Kaufmann ist. Sobald das Unternehmen über die Größe des Einmannbetriebs hinausgewachsen ist, gliedern sich die Funktionen auf und damit auch die Verantwortungen. Hier könnte man nun den Einwand machen: Gewiß seien es der Funktionen viele, aber die Unternehmerfunktion sei doch nur *eine* unter diesen vielen, sei diejenige, die alle anderen Funktionen überhaupt erst ermögliche, und darum sei die Unternehmerverantwortung, verstanden als die Verantwortung für die unternehmerische Funktion im eigentlichen Wortsinn, eben doch unteilbar. Hier fragt sich, was denn unter dieser spezifisch „unternehmerischen“ Funktion verstanden wird. Die heutige Betriebswirtschaftswissenschaft fordert mit steigendem Nachdruck, einen möglichst weitgezogenen Kreis von Mitarbeitern an der unternehmerischen Funktion zu beteiligen, ja sogar noch das „Quentchen Unternehmer“, das in jedem intelligenten Arbeiter stecke, zu aktivieren — nicht allein um der Menschenwürde und der Persönlichkeitsentfaltung des arbeitenden Menschen willen, sondern auch im Interesse des Unternehmens selbst.

Wenn nach *Schumpeter* die unternehmerische Leistung in der Ausfindigmachung und vor allem in der Durchsetzung neuer Kombinationen der Produktionsfaktoren besteht, dann erhellt, von welcher Bedeutung es für ein Unternehmen ist, daß diese Leistung nicht nur oben an der Spitze für das Ganze, sondern bis ganz nach unten hinab für jeden Teilbereich, ja für jede Teilverrichtung vollbracht wird. Teilnahme an der unternehmerischen Funktion bedeutet aber Teilnahme an der unternehmerischen Verantwortung. Man wird einwenden: Hier sei die unternehmerische Funktion in einem weitgefaßten Sinn verstanden; gemeint sei jedoch die unternehmerische Funktion im engsten und strengsten Wortsinn. Was kann das sein? Offenbar nichts anderes als die oberste und daher für das ganze Unternehmen maßgebliche Willensbildung. Diese Willensbildung muß unbestreitbar und un-

bestritten einheitlich sein; das ist eine Lebensnotwendigkeit für das Unternehmen selbst und für alle, die irgendwie mit dem Unternehmen auf Gedeih und Verderb verbunden sind, insbesondere für diejenigen, die im Unternehmen tätig sind, mit andern Worten die Belegschaft. Beim Einzelunternehmen vollzieht sich diese einheitliche oberste Willensbildung in der Person des Einzelunternehmers und eben dadurch ist ihre Einheitlichkeit gewährleistet. Im Familienunternehmen kann die Willensbildung beim Seniorchef allein liegen, braucht es aber nicht; sie kann sich auch im Familienrat oder wie immer vollziehen. In Gesellschaftsunternehmen, gleichviel ob Personal- oder Kapitalgesellschaft, liegt die Willensbildung bei den Gesellschaftern (soweit nicht einzelne von ihnen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind). Die Tatsache, daß eine Mehrheit von Personen, unter Umständen eine Mehrheit von Institutionen (Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand) als Gesellschaftsorgane an der Willensbildung beteiligt ist, ändert nichts daran, daß nur *ein* Wille gebildet wird und dieser *eine* Wille maßgeblich ist. In Unternehmen ist das nicht anders als im Staat; nicht allein der monarchische Staat, bei dem sich die Willensbildung in der Person des (unumschränkten) Monarchen vollzieht, sondern auch im demokratischen Staat, in dem das souveräne Staatsvolk, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch eine Vielzahl von Repräsentanten (Parlament, gegebenenfalls in zwei Kammern, Regierung, Präsident) an der staatlichen Willensbildung teilnimmt, wird ein einheitlicher Wille gebildet, — daß die Willensbildung sich vielfach in der Form des Kompromisses vollzieht, ändert nichts an ihrer Einheitlichkeit. An der Verantwortung nehmen alle teil, die an der Willensbildung beteiligt sind; an Gewicht wie an Gehalt kann dieser Anteil sehr verschieden sein. Auf jeden Fall ist die Verantwortung geteilt, weit verteilt.

Mussolini war es, der die Irrlehre von der Unteilbarkeit der Verantwortung schuf und ihr die bestechende Form gab: alle Zuständigkeiten und damit alle Verantwortungen laufen in eine Nadelspitze aus; nur der Mann an der Spitze trägt die Verantwortung für das Ganze, alle anderen tragen nur Verantwortung *ihm* gegenüber. *Hitler* hat das übernommen und in seiner Weise vergrößert. Richtig ist, daß jeder Untergebene — gleichviel ob im Staat oder Unternehmen — seinen Vorgesetzten gegenüber verantwortlich ist, d. h. von ihnen zur Rechenschaft gezogen werden kann und muß. Das ist aber nur eine Teilwahrheit; zur ganzen Wahrheit gehört, daß jedes Glied im Ganzen — wiederum ob Staat oder Unternehmen — an der Stelle, an der es steht, aus seiner eigenen und unmittelbaren Verantwortung für das Wohl und Wehe des Ganzen zu handeln, je nach Lage des Falles nach seinem eigenen besten Wissen und Gewissen Entschlüsse zu fassen und Entscheidungen zu treffen hat und so in seinem Bereich mitträgt an der Verantwortung für das Ganze. Man mag einwenden, damit sei immer noch die eigentlich unternehmerische Verantwortung nicht getroffen, für die allein Unteilbarkeit in Anspruch genommen werde. Dringt man weiter mit Fragen, was denn das Besondere die-

ser Unternehmerverantwortung sei, dann bekommt man meist zur Antwort, es sei die Sorge um die Erhaltung des Unternehmens und damit der Arbeitsplätze. Nun ist gewiß die Sicherung der Arbeitsplätze der im Unternehmen Beschäftigten eine Angelegenheit höchster Verantwortlichkeit; nichtsdestoweniger ist auch sie *nicht* dem Unternehmer allein eigen, sondern alle im Unternehmen müssen dazu mitwirken, tragen also auch mit an der Verantwortung dafür.

Es bleibt also dabei, daß es sich um die oberste Willensbildung handelt, die man unter dem Namen der mit ihr verbundenen Verantwortung als unteilbar für den Unternehmer in Anspruch nimmt. Damit aber enthüllt sich die proklamierte Unteilbarkeit der Unternehmerverantwortung als Tautologie. Die oberste Willensbildung im Staat für den Souverän zu proklamieren ist sinnlos: derjenige, bei dem die oberste Willensbildung im Staat und selbstverständlich damit zugleich die unlösbar damit verbundene oberste Verantwortung liegt, der *ist* der Souverän, und er ist es aus eben diesem Grunde. Genau so gilt: derjenige, bei dem die oberste Willensbildung im Unternehmen und selbstverständlich damit zugleich die unlösbar damit verknüpfte oberste Verantwortung liegt, der *ist* der Unternehmer, und zwar aus keinem anderen Grunde als diesem. Wird also die Befugnis zur obersten Willensbildung im Unternehmen für den „Unternehmer“ reklamiert, und soll dies keine Banalität, sondern eine wirtschaftspolitische Forderung, ja eine solche von grundsätzlicher Tragweite sein, so muß „Unternehmer“ etwas anderes bedeuten als derjenige, der Träger der unternehmerischen Funktion ist. In der Tat ist dem so: in dem Schlagwort von der Unteilbarkeit der Unternehmerverantwortung ist „Unternehmer“ — denen, die das Schlagwort gebrauchen, höchstwahrscheinlich unbewußt — nicht im funktionalen, sondern im soziologischen Sinn verstanden: Unternehmer = Angehöriger einer gesellschaftlichen Gruppe, die herkömmlicherweise die Funktionsträger der unternehmerischen Funktion stellt und in der auch unternehmerische Qualitäten (Denkweise und Erfahrung), wenn schon nicht erblich, so jedenfalls traditionell sind.

In der Vergangenheit waren dies die Kreise der Eigentümer-Unternehmer. In neuerer Zeit sind es immer mehr und gerade an den entscheidenden Stellen der Wirtschaft die formell im Arbeitnehmerverhältnis stehenden „beauftragten Unternehmer“ oder „Manager“, die ihre Legitimation von den die Unternehmerfunktion selbst nicht ausübenden Eigentümern herleiten (die juristische Person als Eigentümerin ist zu deren Ausübung durch sich selbst ja überhaupt nicht fähig). Tatsächlich sind unsere Unternehmen mit ganz verschwindenden Ausnahmen nicht von den am Unternehmen beteiligten Personen, sondern von den im Unternehmen steckenden Sachgütern und vom Eigentum an ihnen her aufgebaut. Auch die positiv-rechtliche Gestaltung unserer Unternehmen erblickt in dem einem Unternehmen gewidmeten Sachgüter- oder Vermögensbegriff das eigentliche Substrat, ja die Substanz des Unternehmens. Bei den mit Haftungsbeschränkung ausgestatteten Unter-

nehmensformen geht dies so weit, daß keine am Unternehmen beteiligte menschliche Person, sondern nur dieser Vermögensbegriff für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet. Die am Unternehmen beteiligten Personen können ungestraft das Unternehmen im Stich lassen und sich in alle Winde zerstreuen; schärfste Gläubigerschutzbestimmungen mit strengen Strafsanktionen verwehren dagegen, auch nur das geringste von dem Vermögensinbegriff „Unternehmen“ zu entfernen und dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Die sachgüterliche Seite des Unternehmens steht eindeutig im Vordergrund; das im Unternehmen steckende Erwerbsvermögen erscheint geradezu als das Subjekt, während die Belegschaft die Rolle des bloßen Objektes spielt. Der Eigentümer des Sachgüterkomplexes „Unternehmen“ oder wer von ihm seine Legitimation herleitet, will *allein* die Unternehmerfunktion ausüben, will nicht nur „Herr *seiner* wirtschaftlichen Entschließungen“, sondern schlankweg „Herr *aller* im Unternehmen zu treffenden wirtschaftlichen Entschließungen“ sein. Für ersteres kann er sich auf ein Papstwort berufen (‘rester maître de *ses* décisions économiques’ (AAS XXXXI [1949] S. 285); daß *alle* das Unternehmen betreffenden wirtschaftlichen Entscheidungen unter die „*seinen*“ zählen, davon steht in dem vielberufenen Papstwort nichts.³

Man kann sehr ernstlich darüber reden, ob echt unternehmerische Qualitäten, die zur erfolgreichen Ausübung der Unternehmerfunktion befähigen, — von Ausnahmen abgesehen — sich nur in den Kreisen finden, die seit Generationen in der Lage waren, solche Funktionen auszuüben, sich dadurch diese Qualitäten zu erwerben und sie in ihren Familien fortzupflanzen, was keineswegs auf biologischer Vererbung zu beruhen braucht. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß derjenige, der in solchen Kreisen aufwächst, von Jugend auf vieles mitbekommt — keineswegs Beziehungen allein! —, was ihn zu unternehmerischem Denken, Wollen und Handeln qualifiziert. Ist dem so, dann wird es sich ganz von selbst ergeben, daß sich die wirklich bedeutenden Unternehmer *vorzugsweise* aus diesen Kreisen rekrutieren. Das darf nun aber nicht dahin verstanden werden, daß die Angehörigen dieser sozialen Schicht einen Anspruch, gar einen ausschließlichen Anspruch auf die Besetzung der Führungsstellen in der Wirtschaft hätten oder daß im einzelnen Unternehmen die oberste Willensbildung nur bei einem Angehörigen oder einer Mehrzahl von Angehörigen dieser Gruppe liegen dürfe.

An dieser Stelle wird deutlich, worum es bei dem Schlagwort von der „Unenteilbarkeit der Unternehmerverantwortung“ geht. Es geht um die Frage nach der Legitimation zur Unternehmerfunktion. Kann sich diese Legitimation nur aus einer Quelle, nämlich Eigentumsbeteiligung am Unternehmen, herleiten, oder kann sie zwei Quellen haben: Eigentumsbeteiligung *und* Arbeitsbeteiligung? Das ist offenbar eine Grundsatzfrage von außerordentlicher Tragweite. Sie wird aber bemerkenswerterweise nicht grundsätzlichen

³ Wohl steht dort, daß auch „*seine* Entscheidungen sich im Rahmen des geltenden öffentlichen Wirtschaftsrechts“ zu halten haben.

rechtlich, sondern soziologisch gesehen. In Personalgesellschaften mit Juniorpartner ist es seit jeher verwirklicht, daß Eigentumsbeteiligte und Arbeitsbeteiligte *gemeinsam* die Unternehmerfunktion ausüben, *gemeinsam* den obersten Willen des Unternehmens bilden, *gemeinsam* die Unternehmerverantwortung tragen. Aber in der Regel — von Ausnahmefällen wie Anton Wohlfahrt in Gustav Freytags „Soll und Haben“ abgesehen — gehört der (vorerst nur) arbeitsbeteiligte Juniorpartner der gleich soziologischen Schicht an wie der Senior.

Der umfangreiche Fragenkomplex des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts soll hier nicht aufgerollt werden. Hier geht es nur um die Klärung, was mit dem Schlagwort von der „Unteilbarkeit der Unternehmerverantwortung“ gemeint sei. Es ist eindeutig die Ablehnung des (wirtschaftlichen) Mitbestimmungsrechts. Richtig ist, daß Mitbestimmung Mitverantwortung bedeutet, daß ein Mitbestimmungsrecht *ohne* Übernahme der Mitverantwortung ein Unding ist, das — soweit bekannt — außer in Viktor Agartz bisher keinen Befürworter gefunden hat. Wer es ablehnt, seine Unternehmerverantwortung mit andern zu teilen, lehnt die Mitbestimmung ab. Wer glaubt, triftige Gründe für die Ablehnung der Mitbestimmung zu haben, hat das gute Recht, diese seine Gründe vorzutragen und sich mit ihnen der öffentlichen Kritik zu stellen. Das Thema Mitbestimmung ist sicher noch nicht in allen Teilen ausdiskutiert. Mit Schlagworten ist der Klärung aber nicht gedient. Die im Schlagwort behauptete „Unteilbarkeit der Unternehmerverantwortung“ besteht nicht. Man soll Verantwortung nicht verzetteln; man soll klare Verantwortungsbereiche schaffen, so daß jeder weiß, wofür er und wofür ein anderer verantwortlich ist. An der Verantwortung für das Ganze — welches immer dieses Ganze sei, also auch für das Ganze des Unternehmens — beteilige man, soviel nur eben möglich, alle, die zu diesem Ganzen gehören. Selbstverständlich durchaus nicht alle in gleicher Weise und in gleichem Maß. Vielmehr möglichst organisch gestuft, aber so, daß jeder für das Ganze mitverantwortlich ist und sich von dieser seiner Verantwortung für das Ganze *angesprochen weiß*.

Möchten die irreführenden und vernebelnden Schlagworte von der „Unteilbarkeit der Freiheit“ und der „Unteilbarkeit der Unternehmerverantwortung“ bald ebenso aus der öffentlichen Diskussion verschwinden, wie das von der „Unteilbarkeit von Krieg und Frieden“ bereits verschwunden ist! Der Versachlichung der Diskussion wäre damit nur ein Dienst erwiesen.